



An das
Bauverwaltungsamt
SB Sondernutzungen
Königstraße 24
83022 Rosenheim

Tel.: 08031/365-1619
Fax: 08031/365-2011
E-Mail: bauverwaltung@rosenheim.de

1. Antragsteller / Kostenpflichtiger

Vor- / Nachname bzw. Firmenname (bitte Rechtsform angeben!)	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Verantwortlicher Ansprechpartner (falls abweichend zu oben)	
Telefonnummer	Faxnummer
Emailadresse	

2. Art / Umfang der Nutzung auf öffentlicher Fläche

<input type="radio"/> Gerüst mit Fußgänger-Tunnel (lichte Breite: _____ m)	
<input type="radio"/> Gerüst ohne Fußgängertunnel	<u>Länge in m:</u>
<input type="radio"/> Bauzaun / Baumateriallager	
<input type="radio"/> Baumaschinen (u.a. Hebebühne, Kran, Bagger)	<u>Breite in m:</u>
<input type="radio"/> Werbeanlage (Tiefe: _____ cm)	
<input type="radio"/> Container	<u>Stück:</u> <u>Containergröße:</u>
<input type="radio"/> Kabelbrücke / Überspannung	<u>lfdm</u> (waagrecht verlaufend):
<input type="radio"/> Sonstiges: _____	

3. Beantragter Zeitraum:

von _____ bis _____

- Der Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung ist noch variabel, bitte rechnen Sie die Sondernutzungsgebühr erst nach angezeigter Beendigung der Baustelle ab. (Ggf. bitte ankreuzen)

4. Ort der Nutzung (Straße / Hausnummer)

Genutzt wird der / die

- Gehweg
- Radweg
- Fahrbahn
- Parkplatz/-bucht
- Grünstreifen

Es bleibt eine befahr- / begehbare Restbreite von _____ m frei. **(Bitte immer angeben!)**

5. Skizze

Bitte im nachfolgenden Feld oder einem beigefügten Lageplan eine vermasste Handskizze mit Nutzungsumfang, Restbreite, örtliche Gegebenheiten etc. anfertigen.

6. Hinweise/Unterschrift

Für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Stadt Rosenheim Verwaltungsgebühren.

Die Gebühr für die Sondernutzung richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung und dem Sondernutzungsgebührenverzeichnis der Stadt Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt Rosenheim anzuzeigen.

Zusätzlich bei Baustellen:

Der Antrag auf Sondernutzung bei Baustellen ist immer mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu treffen (z. B. für die Sperrung des Fußgängerweges), muss ein entsprechender Antrag beim Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr gestellt werden.
Kontakt: Königstraße 15, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1318 oder -1319).

Für das Freihalten der öffentlichen Verkehrsfläche vom Parkverkehr, müssen mindestens drei Tage vorher Halteverbotsschilder aufgestellt werden (absolutes Halteverbot), die den Tag des Verbots erkennen lassen (z. B. am 12.05.2009 ab 07.00 Uhr).

Erforderliche Zeichen und Leuchten können auch vom Baubetriebshof der Stadt Rosenheim, Möslstraße 27, 83024 Rosenheim, gegen Gebühr entliehen werden (Tel. 08031/365-1772). Für Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und wieder Entfernen hat der Erlaubnisnehmer zu sorgen.

Sollte die Sondernutzung früher beendet sein oder länger als für den beantragten Zeitraum dauern, so ist dies rechtzeitig dem Bauverwaltungsamt der Stadt Rosenheim mitzuteilen.

7. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Bauverwaltungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, bauverwaltung@rosenheim.de, Tel. 08031/365-1611.

Die Daten werden erhoben, um Ihren Sondernutzungsantrag zu bearbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in Verbindung mit der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rosenheim.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter der Anschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Tel. 08031/365-1070, E-Mail: datenschutz@rosenheim.de erreichen können, erfragen.

Ort, Datum

Unterschrift